

wiegende Verletzung der dem Verurteilten obliegenden Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung, daß obligatorisch der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erfolgen muß. Er ist auch im Interesse der konsequenten Bekämpfung der Rückfallkriminalistik erforderlich.

- b) Wird während der Bewährungszeit eine *fahrlässige* Straftat begangen oder erfolgt wegen der Straftat die Verurteilung zu einer *Geldstrafe*, so ist die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe *nicht zwingend* vorgeschrieben (§ 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB). Sie ist in diesen Fällen dann erforderlich, wenn die Begehung des erneuten Vergehens in Anbetracht aller Umstände eine schwerwiegende Verletzung der Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung darstellt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit grobe Disziplinlosigkeit aufweist und diese zur Straftat geführt hat.
- c) Die angedrohte Freiheitsstrafe *kann* auch vollzogen werden, wenn der Verurteilte sich während der Bewährungszeit einer im Urteil gern. § 33 Abs. 3 und 4 sowie § 34 StGB auf erlegten *Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht* (§35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB). Voraussetzung ist eine *gewisse Schwere* der Pflichtverletzung. Geringfügige Verletzungen reichen nicht aus. Eine solche Schwere ist z. B. gegeben, wenn der zur Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtete Täter dem Kollektiv die erzieherische Einflußnahme unmöglich macht, indem er grundlos von der Arbeit fernbleibt oder bei Zuweisung eines Arbeitsplatzes unbegründet einen Arbeitsvertrag verweigert oder die Arbeit nicht aufnimmt. Sie kann aber auch gegeben sein, wenn der Verurteilte mangelhaft arbeitet, seine Arbeitsaufgaben nicht erfüllt, erteilte Weisungen nicht beachtet, pflichtwidrig mit Maschinen und Geräten umgeht und sich auf diese Weise gegen die erzieherische Einflußnahme stellt und erkennen läßt, daß er sich nicht um eine Bewährung und Wiedergutmachung bemüht. Seinen Pflichten entzieht sich auch, wer seiner Verpflichtung zur Verwendung seines Arbeitseinkommens für Aufwendungen der Familie und Unterhalts Verpflichtungen dadurch nicht nachkommt, daß er ständig die Arbeitsstelle wechselt, bewußt schlechte Arbeitsleistungen vollbringt oder sein Geld verschwendet.
- d) Der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe *kann* auch erfolgen, wenn der auf Bewährung Verurteilte durch *undiszipliniertes* Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er *keine Lehren aus der Verurteilung* gezogen hat (§ 35 Abs. 4 Ziff. 3 StGB). Voraussetzung des Vollzuges sind auch hier schwerwiegende Pflichtverletzungen; z. B. ernste Verletzungen der im Zusammenhang mit der Bürgerschaft festgelegten Maßnahmen. Der Vollzug aus diesem Grunde kann auch dann angeordnet werden, wenn der Verurteilte zwar seine Arbeitspflichten erfüllt, jedoch in anderer Hinsicht ein grob undiszipliniertes Verhalten an den Tag legt und so zeigt, daß er insgesamt keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat. Diese Bestimmung kann neben der zuvor genannten Ziff. 2 angewandt werden, wenn sich der Verurteilte z. B. über die Nichtbewährung am Arbeitsplatz hinaus hartnäckig undiszipliniert verhalten hat.³²

32 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 137.